

Satzung der Werbegemeinschaft Friedrichshagen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Friedrichshagen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und erstreckt seine Tätigkeit auf den Stadtbezirk Treptow - Köpenick in Berlin und sein Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl des Ortsteils Friedrichshagen im Stadtbezirk Berlin-Treptow/Köpenick interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Hotel- und Gaststättengewerbes, der Dienstleistungsunternehmen und freiberuflich tätigen Unternehmer, der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft des Ortsteils Friedrichshagen zu erhalten und zu stärken. Der Verein beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Förderung der werblichen Interessen seiner Mitglieder. Das geschieht vorrangig durch gemeinschaftliche Werbung, Organisation von Veranstaltungen, Straßenfeste sowie durch Publikationen. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist kein Vereinsamt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an Einzelmitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Einhaltung einer Frist bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch die Beendigung der Liquidation. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim 1. Vorstand des Vereins maßgebend.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3a Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Sie sind von der Beitragspflicht freigestellt. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von drei Mitgliedern begründet.
2. Förderndes Mitglied können juristische und natürliche Personen sein und der Werbegemeinschaft Friedrichshagen e.V. zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ausschließlich mittelbar durch Zuwendungen oder andere Leistungen unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand der Werbegemeinschaft Friedrichshagen e.V. Die Mitgliedschaft besteht, solange die Zuwendungen oder andere Leistungen nach Maßgabe der Vereinbarung erbracht werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Grundbetrag wird in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - dem Kassenwart
 - und soweit erforderlich, bis zu vier weiteren beratenden Vorstandsmitgliedern.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für jedes Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch das Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes auszuüben.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Gerichtlich und außergerichtlich (i.S.d. § 26 BGB) wird die Werbegemeinschaft durch den 1. Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. (Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.)
4. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die das Registergericht verlangt, selbständig vorzunehmen.
5. Der Vorstand setzt einen Geschäftsführer ein. Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied sein. Der Geschäftsführer erledigt den Geschäftsverkehr, leitet Mitteilungen an die ordentlichen Mitglieder weiter und führt weitere anstehende Aufgaben durch. Im Rahmen des dem Geschäftsführer durch diese Satzung zugewiesenen Aufgabenkreises ist der Geschäftsführer neben dem Vorstand außergerichtlich vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist den Weisungen des Vorstandes verpflichtet. Sofern nicht Mitglied im Vorstand, nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme als *Schriftführer* an den Vorstandssitzungen teil.
6. Über Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederbersammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Die Beschlussfassung über den Etat
 - e) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines

3. Wahlen und Beschlüsse
 - a) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - b) Für Wahlen sind Wahlausschüsse mit mindestens 3 Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, zu bilden.
 - c) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 - d) Enthaltungen und leere Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Mehrheit bei allen Abstimmungen und Wahlen als ungültige Stimmen zu behandeln.
 - e) Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmgleichheit.
 - f) Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für Satzungsänderungen mit der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereines mit ¾ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Werbegemeinschaft.
2. Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner fachlichen Arbeit zu unterstützen, insbesondere
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und bei ihrer Umsetzung mitzuwirken;
 - die Öffentlichkeitsarbeit und das Auftreten der Werbegemeinschaft zu organisieren und zu koordinieren;
 - den Mitgliederstand zu registrieren, fortzuschreiben und an den Vorstand zu berichten;
 - die Kasse der Werbegemeinschaft nach Weisung und unter Aufsicht des Kassenwartes zu verwalten;
 - den laufenden Schriftverkehr abzuwickeln;
 - Außenstände beizutreiben
 - den Stammtisch zu organisieren und zu leiten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8, Ziffer 4, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses einer gemeinnützigen Organisation mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und Gewerbes der Stadt Berlin verwendet werden muss.

§ 11 Schlussmitteilung

1. Diese geänderte Satzung ist von der Mitgliederversammlung der Werbegemeinschaft am 24. Juni 2014 beschlossen worden.
2. Der Vorstand wurde gleichzeitig beauftragt, diese Neufassung der Satzung unverzüglich nach den gesetzlichen Bestimmungen genehmigen zu lassen.

Anlage:

Beitragsordnung

**Beitragsordnung gem. § 4 der Satzung der
Werbegemeinschaft Friedrichshagen e.V.**

- 1) Der monatliche Beitrag beträgt für natürliche und juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht 15 Euro.
- 2) Der monatliche Beitrag für natürliche Personen, welche keine Gewinnerzielung beabsichtigen (negative Gewinnerzielungsabsicht), beträgt 10 Euro. Das Mitglied hat im Zweifel seine negative Gewinnerzielungsabsicht eidesstattlich zu versichern.
 - a) Die Prüfung der negativen Gewinnerzielungsabsicht obliegt dem Geschäftsführer, hat einmal im Jahr zu erfolgen und ist im Berichtswege dem Vorstand vorzulegen.
- 3) Der Vorstand stellt den Status des Mitgliedes fest und teilt den Status dem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft und bei Änderungen mit.
- 4) Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Werbegemeinschaft erhoben und sollen monatlich grundsätzlich im SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen werden. Soweit ausnahmsweise der Mitgliedsbeitrag nicht im o.g. Verfahren eingezogen wird, hat die Überweisung jeweils zum Beginn eines Quartals für das gesamte Quartal zu erfolgen. Der Eingang des Betrages auf dem Konto der Werbegemeinschaft Friedrichshagen e.V. hat spätestens am 3. Banktag des Quartals zu erfolgen.
- 5) Umlagen für Zwecke entsprechend der Satzung der Werbegemeinschaft e.V. können gebildet werden. Die Höhe des Gesamtetats der Umlagen und seine voraussichtliche Verwendung ist durch den Vorstand zu erarbeiten. Die Höhe der Umlage muss die Geschäftsfähigkeit der Werbegemeinschaft gewährleisten und hat sich im Zweifel an der Finanzierbarkeit durch die Mitglieder zu orientieren. Die Mitgliederversammlung hat die Höhe der Umlage zu beschließen. Die Umlage ist 4 Wochen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung fällig.
- 6) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Beiträge und Umlagen Bericht zu erstatten.
- 7) Die Höhe des Beitrages und der Umlagen hat kostendeckend zu erfolgen und wird nach der Berichterstattung des Kassenwartes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Beitragsordnung trat am 3.3.2011 in Kraft.